



Der Magistrat der Stadt Steinau an der Straße,
Postfach 12 69, 36393 Steinau an der Straße

Ordnungsamt

An alle Einzelhandelsgeschäfte,
die alkoholische Getränke in
Steinau-Innenstadt abgeben

36396 Steinau an der Straße

Datum: 28.01.2019
Unser Zeichen: 20-221-1271-02
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Ihr Ansprechpartner: Frau Scherf
Zimmernummer: 209
Telefon: (0 66 63) 9 73-38
Fax: (0 66 63) 9 73-50
Sprechstunden: montags, mittwochs und freitags
von 9 – 12 Uhr
oder nach Vereinbarung

Fastnachtszeit und Alkohol

Sehr geehrte Damen und Herren,

die in Deutschland geführte Diskussion über den Alkoholkonsum von Jugendlichen und Kindern ist Ihnen sicherlich bekannt. Aufgrund der uns in den nächsten Tagen bevorstehenden „heißen“ Phase der Fastnachtszeit, die dann am 06. März 2019 wieder beendet sein wird, wenden wir uns mit einem besonderen Aufruf an Sie:

Bitte helfen Sie mit den Alkoholmissbrauch von Kindern und Jugendlichen einzudämmen, indem das Jugendschutzgesetz bezüglich der Abgabeverbote von Alkohol bzw. Alkoholarten an Kinder und Jugendliche eingehalten wird.

Bitte sensibilisieren Sie Ihre Mitarbeiter dahingehend, indem in Zweifelsfällen Altersnachweise in geeigneter Weise (z.B. durch Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises) verlangt und erbracht werden.

Auf den Abdruck des Jugendschutzgesetzes möchten wir an dieser Stelle verzichten und stattdessen aus einer Veröffentlichung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zum Thema „Jugendschutz aktiv/Alkohol“ zitieren:

„Das Gesetz unterscheidet zwischen branntweinhaltigen und anderen alkoholischen Getränken:

- Branntwein und branntweinhaltige Getränke (Spirituosen) dürfen weder an Kinder und Jugendliche abgegeben werden noch dürfen sie von ihnen getrunken werden. Gleiches gilt für Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten.
- Andere alkoholische Getränke (z. B. Bier, Wein oder Sekt) dürfen an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren nicht abgegeben werden und sie dürfen von Kindern und Jugendlichen auch nicht getrunken werden. In Begleitung einer personensorgeberechtigten Person - in der Regel Vater oder Mutter - dürfen Jugendliche ab 14 Jahren diese Getränke trinken (gilt nicht für branntweinhaltige Getränke). „

Öffnungszeiten des Bürgerbüros: montags und mittwochs von 8 – 12 Uhr, nachmittags nach vorheriger Vereinbarung, dienstags von 8 – 12 Uhr und von 13.30 – 17.00 Uhr, donnerstags von 8 – 12 und von 13.30 – 17.45 Uhr sowie freitags von 8 – 13 Uhr

Anschrift:
Brüder-Grimm-Straße 47

36396 Steinau an der Straße

Telefax: (0 66 63) 973 50
e-mail Adresse: magistrat@steinau.de

 Bitte benutzen Sie den Parkplatz „Altstadt“ auf der Mauerwiese

Konten der Stadt:
VR Bank Fulda eG

Kreissparkasse Schlüchtern

Gläubiger-ID: DE 62ZZZ00000029020

IBAN: DE 25 5306 0180 0003 0001 09
BIC: GENODE51FUL
IBAN: DE 18 5305 1396 0004 0099 35
BIC: HELADEF1SLU

 Bitte melden Sie sich fernmündlich unter 06663-973-0 an.

„Unter die Bezeichnung "Branntwein" fallen alle alkoholhaltigen Getränke, die gegärt und anschließend destilliert worden sind. Dazu gehören Weinbrand, Korn, Rum, Whisky, Likör, Magenbitter etc. Als branntweinhaltige Getränke gelten auch Spirituosen, die nur zu einem kleinen Teil Branntwein enthalten, wie zum Beispiel Longdrinks. Wie hoch der Alkoholgehalt ist, spielt keine Rolle. Entscheidend ist die *Art* des Alkohols.

Alkoholhaltig können auch Lebensmittel wie Pralinen, Rumkugeln, Eisbecher oder Kuchen sein, jugendschutzrelevant sind sie, wenn sie "Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten". Das ist dann der Fall, wenn ihr Alkoholgehalt einen Wert von 1 Prozent überschreitet.

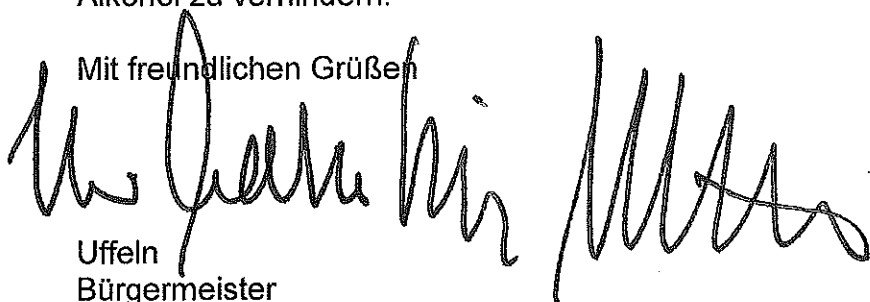
Auch die Form des Produktes spielt keine Rolle. Selbst wenn das Produkt aus Eis oder Pulver besteht, ist es ein branntweinhaltiges Getränk. Wenn ein Getränk lediglich Aromen branntweinhaltiger Getränke enthält, gilt es nicht als branntweinhaltig.

Alkopops sind Mischgetränke, die regelmäßig mit Getränken auf Branntweinbasis (Spirituosen) hergestellt werden. Alkopops müssen folgende Kennzeichnung tragen: "Abgabe an Personen unter 18 Jahren verboten, § 9 Jugendschutzgesetz". Der Alkoholgehalt ist nicht entscheidend. Auch wenn ein Alkopop weniger Alkohol enthält als ein Bier, fällt das Getränk unter eine spezielle Regelung. „

Die Ausführungen des Bundesministeriums helfen besser Missverständnissen bezüglich Abgabe von im Jugendschutzgesetz genannten branntweinhaltigen Getränken/ Lebensmitteln und so Verstößen gegen das Jugendschutzgesetz vorzubeugen.

Bitte helfen Sie mit, Kindern und Jugendlichen den Zugang an den für sie nicht erlaubten Alkohol zu verhindern.

Mit freundlichen Grüßen

A large, stylized handwritten signature in black ink, appearing to read 'Uffeln' followed by a flourish.

Uffeln
Bürgermeister